



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **24.08.2023**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 71 | Amtliche Bekanntmachung | 185 - 187 |
| | zur Ortsentwicklung Darup: Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, zur Flurbereinigung Darfeld Az. 33.6 – 4 08 01 | |
| 72 | Amtliche Bekanntmachung | 188 – 190 |
| | über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB | |
| 73 | Amtliche Bekanntmachung | 191 - 192 |
| | über den Aufstellungsbeschluss der 26. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB | |
| 74 | Amtliche Bekanntmachung | 193 - 195 |
| | über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ im Parallelverfahren | |
| 75 | Amtliche Bekanntmachung | 196 |
| | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nottuln, Flur 57, Flurstück 62 | |

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 15.08.2023
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5092

Flurbereinigung Darfeld Az.: 33.6 – 4 08 01

Ladung zur Offenlegung und Anhörung

über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG in der Flurbereinigung

Darfeld Az.: 33.6 – 4 08 01

Im Flurbereinigungsverfahren Darfeld wurden zwischenzeitlich alle Grundstücke bewertet. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind insbesondere Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und stellen damit eine Grundlage für den späteren Flurbereinigungsplan dar.

Alle Beteiligten an der Flurbereinigung Darfeld werden hiermit zu zwei verschiedenen Terminen im Zusammenhang mit der Wertermittlung eingeladen.
Zu den Beteiligten gehören die Teilnehmer:innen und die Nebenbeteiligten:

Teilnehmer:innen sind die Eigentümer:innen der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümer:innen gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Nebenbeteiligte sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumliche zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken und
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG,
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

1. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Darfeld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl I S 546), in der derzeit gültigen Fassung) aus in der Zeit vom

18.09.2023 bis zum 13.10.2023

bei der

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde

Leisweg 12

48653 Coesfeld

Die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde stehen den Beteiligten (Teilnehmer:innen und Nebenbeteiligten) der Flurbereinigung Darfeld zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei den folgenden Ansprechpartner:innen:

Frau Ludgera Gorsler Tel.: 0251/411-5092

Herr Niels Hartmann Tel.: 0251/411-5095

Zusätzlich können Sie die Ergebnisse der Wertermittlung ab dem 28.08.2023 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster unter:

<https://www.brms.nrw.de/go/verfahren>

Stichwort: Bodenordnungsverfahren
Wertermittlungsverfahren Darfeld einsehen.

Bei der Offenlegung der Wertermittlung prüfen Sie bitte nicht nur Ihre Eigentumsflächen, sondern vergewissern Sie sich auch über die Ihrem Altbesitz benachbarten Grundstücke oder die Flächen, mit deren Zuteilung sie rechnen oder die Sie sich wünschen.

Sofern Sie keine Erläuterungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung wünschen, müssen Sie nicht an dem Termin teilnehmen. Eventuelle Kosten für Ihre Teilnahme können nicht erstattet werden.

2. Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung mit der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

In diesem Termin können Sie Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorbringen. Ich weise Sie darauf hin, dass in diesem Termin keine allgemeinen Erläuterungen und Auskünfte über die Wertermittlung einzelner Grundstücke mehr gegeben werden; dafür steht Ihnen die vorangegangene Offenlage der Wertermittlung zur Verfügung.

Der Anhörungstermin findet statt am

Freitag, 17. November 2023 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde

Leisweg 12

48653 Coesfeld

Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Sollten Sie Einwendungen haben, jedoch an dem Termin verhindert sein, können Sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Diese Person muss im Termin eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen, sofern diese der Flurbereinigungsbehörde noch nicht vorliegt. Vordrucke für eine Vollmacht erhalten Sie auf Anfrage bei den o.g. Ansprechpartner: innen. Die Beglaubigung von Unterschriften erfolgt kostenfrei nach § 108 FlurbG durch jede zur Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde; dieses sind in der Regel Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Alternativ können Sie auch Ihre Einwendungen bis zum vorgenannten Tag (Eingang bei der Bezirksregierung Münster) schriftlich an o.g. Anschrift übersenden.

Kosten für die Teilnahme sowie für die Vertretung können nicht erstattet werden.

3. Wichtige Hinweise

Abschließend möchte ich Ihnen noch einige Hinweise zum weiteren Ablauf des Wertermittlungsverfahrens geben.

Sollten Einwendungen gegen die Wertermittlung erhoben werden, wird die Flurbereinigungsbehörde diese prüfen und gegebenenfalls die Wertermittlung aufgrund berechtigter Einwendungen anpassen. Hierüber werden die betroffenen Personen informiert.

Anschließend stellt die Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung fest und macht diese Feststellung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt.

Sie können dann innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bei der Bezirksregierung erheben, sofern Sie mit diesen nicht einverstanden sind. Näheres können Sie dann der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen. Im Auftrag

gez.

Hartmann

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan **Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ mit seiner Begründung vom 06.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Osten durch den Nonnenbach, im Süden durch die Kettelerstraße, im Westen durch die Steinstraße und im Norden durch den Hummelbach begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“

Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern in „2. Reihe“ mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten und unter

Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter: <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

- a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“

Themen:

Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 18.08.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönes', written over a vertical line that serves as a signature separator.

Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich am **12.09.2023 um 18:00 Uhr** im Bürgerzentrum „**Schulze Frenkings Hof**“ (**Schulze-Frenkings-Hof 40, 48301 Nottuln**) im Rahmen eines mündlichen Vortrags über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dabei besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 18.08.2023



Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

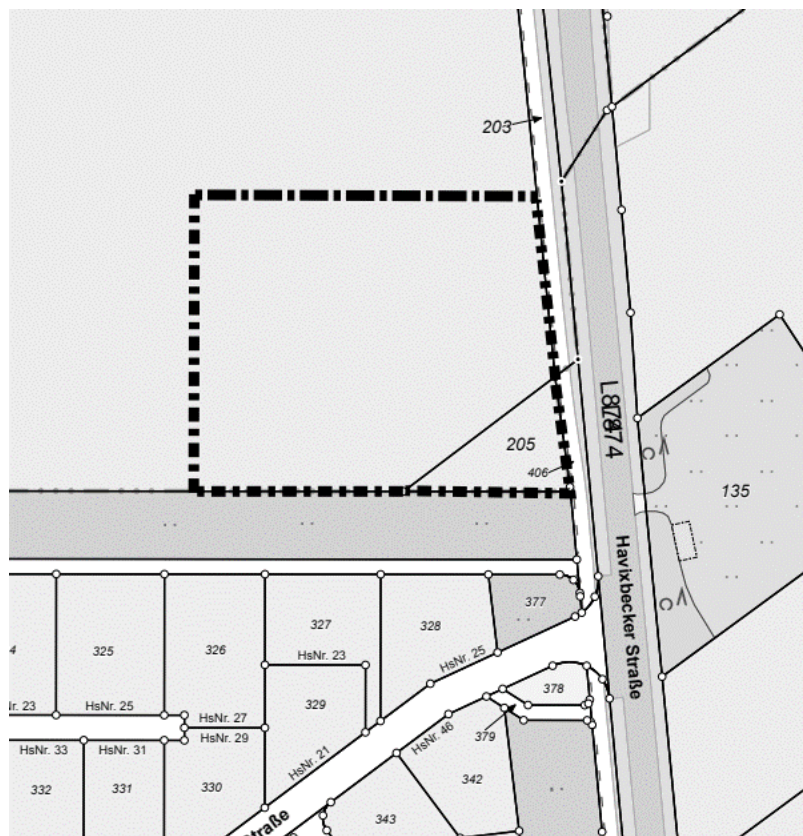
Amtliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ im Parallelverfahren

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Auslegung der Vorentwürfe zur **80. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ mit Begründung vom 06.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023** hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 160 befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Havixbecker Straße und entspricht den Flurstücken Gemarkung Nottuln, Flur 76, Flurstück 205 sowie einem Teilbereich des Flurstückes 260.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache im Ortsteil Nottuln.

Der **Vorentwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes** und **seine Begründung im Vorentwurf**, der **Vorentwurf des Bebauungsplanes** und **seine Begründung im Vorentwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gem. § 3 Abs. 1 BauGB 06.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogenen Informationen** eingesehen werden:

- a) Begründung einschließlich Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln im Vorentwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- b) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 160 der Gemeinde Nottuln im Vorentwurf

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- c) Artenschutzrechtliche Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“
Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere und Pflanzen

d) Artenschutzrechtliche Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“
Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und
Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere und
Pflanzen

e) Geräuschprognose zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue Rettungswache“
Themen: Ermittlung der Lärmemissionen durch Verkehr, Rettungs- und Normalbetrieb

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch
und seine Gesundheit

f) Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschprognose zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue
Rettungswache“

Themen: Ermittlung der Lärmemissionen durch Verkehr, Rettungs- und Normalbetrieb

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Mensch
und seine Gesundheit

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift
nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege
abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwürfe zur 80.
Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan Nr. 160 „Neue
Rettungswache“ der Gemeinde Nottuln mit den zugehörigen Begründungen wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 16.08.2023



Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nottuln

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Nottuln, Flur 57, Flurstück 62. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Nottuln an der Heller 46 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Nottuln, Flur 57, Flurstück 50. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.08.2023 zur Geschäftsbuchnummer **23-0459T** in der Zeit vom 28.08.2023 bis 29.09.2023 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, 17.08.2023
gez. Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, ÖbVI